

## Upgrade auf 800 Euro

GWG- Grenze ab 2018 auf 800 Euro erhöht

Von Rudolf Schollmaier

---

Es war lange erwartet worden, jetzt wurde es umgesetzt: Die Regelung zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern, steuerlich kurz als „GWG“ bezeichnet, wird nach mehr als fünfzig Jahren unveränderten Höchstbetrages auf 800 Euro angepasst. Bei den „GWG“ handelt es sich um eine Ausnahme von der allgemein gebotenen Verteilung des Anschaffungs- oder Herstellungsaufwands auf die Nutzungsdauer. Diese Regelung wurde bereits im Jahr 1953 in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Nach der derzeit geltenden Regelung können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn diese höchstens 410 Euro betragen. Bemerkenswert ist, dass bereits seit dem Jahr 1964 eine Obergrenze von damals 800 DM, ab 2002 dann in Euro umgerechnet von 410 Euro galt. Voraussetzung für den Sofortabzug ist allerdings die Einhaltung besonderer Aufzeichnungsvorschriften. Diese entfielen bisher, wenn der Wert nicht mehr als 150 Euro betrug. Diese Wertgrenze wird auf 250 Euro erhöht, ebenfalls mit Geltung ab dem 1.1.2018. Damit sind ab 2018 drei Gruppen zu unterscheiden. Die erste Gruppe mit Anschaffungskosten bis zu 250 Euro. Für solche Wirtschaftsgüter kann der sofortige Betriebsausgabenabzug ohne weitere Aufzeichnungen erfolgen. Für die zweite Gruppe mit Anschaffungskosten über 250 bis 800 Euro gilt



ebenso das Wahlrecht auf Sofortabzug als Betriebsausgaben, jedoch sind zusätzliche Angaben entweder in einem besonderen Verzeichnis oder im Rahmen der Buchführung zu machen. Als dritte Gruppe besteht die Möglichkeit einen sogenannten Sammelposten zu bilden. Im Rahmen dieses Sammelpostens können Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu 1.000 Euro zusammengefasst werden. Allerdings gibt es hier keinen Sofortabzug, sondern eine einheitliche Verteilung des Jahreswerts des Sammelpostens auf eine Abschreibungsdauer von fünf Jahren. Bei der bisherigen Grenze von 410 Euro, ab 2018 von 800 Euro, handelt es sich um Nettobeträge ohne Umsatzsteuer. Es spielt keine Rolle, ob eine Berechtigung

zum sogenannten Vorsteuerabzug besteht.

**Beispiel 1:** Die Internistin Dr. Linda Rung erwirbt am 2. Januar 2018 für Ihre Praxis einen Schreibtisch zum Preis von 800 Euro zuzüglich 19 Prozent Mehrwertsteuer, Summe 952 Euro. Obwohl die Ärztin ausschließlich umsatzsteuerbefreite Leistungen erbringt und deswegen auch keinen Vorsteuerabzug beim Finanzamt geltend machen kann, kann sie den Sofortabzug für die verausgabten 952 Euro wählen. Die tatsächliche Nutzungsdauer des Schreibtischs spielt daher steuerlich keine Rolle. In 2018 kann der volle Anschaffungsbetrag von 952 Euro als Betriebsausgabe abgezogen werden.

**Beispiel 2:** Hin und wieder kommt es vor, dass im Jahr nach der Anschaffung noch nachträgliche weitere Anschaffungskosten anfallen: Wie Beispiel 1, nur lässt Dr. Linda Rung im Folgejahr 2019 noch einen Satz Unterbau- Schubladen für 500 Euro am Schreibtisch anbringen. Hier bleibt der Sofortabzug der 952 Euro im Jahr 2018 unverändert. Die nachträglichen Anschaffungskosten in Höhe von 500 Euro sind in 2019 sofort als Betriebsausgaben abziehbar.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)